

Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin
Landgericht Köln
50922 Köln

Per EGVP
Eilt! Bitte sofort vorlegen!



Daniel Sebastian
Kurfürstendamm 103/104
10711 Berlin
Telefon: (030) 88 92 20 20
Telefax: (030) 95 62 68 41
ra@danielsebastian.de
www.danielsebastian.de

Berlin, den 12.08.2013
Mein Zeichen: 00752-13/DS/DS

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

In Sachen

der The Archive AG, Blumenweg 3a, CH 8303 Bassersdorf, Schweiz, vertreten durch den
Verwaltungsrat Philipp Wiik

- Antragsteller -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin

gegen

Deutsche Telekom AG Kundenservice, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, ges. vertre-
ten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin -

wegen: Verletzung von Rechten an Filmwerken / Gestattung

Vorläufiger Geschäftswertwert: 3.000,00 Euro

beantrage ich namens und in Vollmacht der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfü-
gung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - wie folgt zu erkennen:

226 0 86113 DUT

1. Der Antragsgegnerin wird gestattet, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 TKG Auskunft zu erteilen über Namen und Anschriften derjenigen Internetnutzer, denen die in der Anlage AST 1 zu der beigegeführten Antragsschrift aufgeführten IP-Adressen zu den dort genannten Zeiten zugewiesen waren;
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die in der Anlage AST 1 zu der beigegeführten Antragsschrift aufgeführten IP-Adressen in Verbindung mit den jeweiligen Tatzeitpunkten sowie diejenigen Datensätze (z.B. interne Kundenbezeichnung, Kundennummer, Benutzernummer, Login-Kennung), die es der Beteiligten ermöglichen, eine Zuordnung zu den jeweiligen Nutzern vorzunehmen, denen zu den Tatzeitpunkten die aufgeführten IP-Adressen zugewiesen waren, zu sichern, bis ein etwaiger Auskunftsanspruch der Antragstellerin nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG erfüllt ist oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Beteiligte zu einer Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet ist.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitte ich um telefonische Benachrichtigung, oder Benachrichtigung per Email oder Fax, damit ich umgehend die Zustellung an den Antragsgegner veranlassen kann. Ich bitte um umgehende Übermittlung des Sicherungsbeschlusses per Fax oder Email zwecks Weiterleitung an die Beteiligte zur Verhinderung des drohenden Datenverlustes.

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragsschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit dem Unterzeichner telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin ist Inhaberin des ausschließlichen Rechts, das Filmwerk „Amanda's Secret“ in allen Teilen im Rahmen der Auswertung im Internet über dezentrale Computernetzwerke auszuwerten und in solchen öffentlich zugänglich zu machen, sowie mittels Streaming und Download- und Progressive-Downloadangeboten kommerziell und nicht-kommerziell zu

nutzen. Herstellerin des Werkes ist die Serrato Consultores S. L., Paeso de la Marina, 17, Local 5, 08840 Viladecans – Barcelona, Spanien.

Glaubhaftmachung:

Ausdruck der Verpackung des Werkstückes, Anlage AST 2

Diese hat sämtliche ausschließliche Auswertungsrechte mit Vertrag vom 20.06.2013 an die Hausner Productions, Herrn Oliver Hausner, Danziger Str. 13, 10437 Berlin, übertragen.

Glaubhaftmachung:

Kopie des Lizenzvertrages, Anlage AST 3

Dieser hat die verfahrensgegenständlichen Rechte mit Vertrag vom 18.07.2013 an die Antragstellerin übertragen.

Glaubhaftmachung:

Kopie des Lizenzvertrages, Anlage AST 4

Die Antragsgegnerin bietet als Internet-Service-Provider in gewerblichem Ausmaß als Dienstleistung die Verschaffung des Zugangs zum Internet an.

Das von dem Antragsteller beauftragte Unternehmen itGuards, Inc., überwacht mit der Software „GLADII 1.1.3“, ob im Internet auf sogenannten Download-Portalen für Filme solche Portale ohne Zustimmung der Rechteinhaber geschützte Filmdateien zum Herunterladen anbieten und damit Rechte der Filmhersteller bzw. deren Lizenznehmer verletzen. Protokolliert wird dabei die IP-Adresse des Nutzers, welcher den Download-Link auf dem Portal betätigt, sowie der Zeitpunkt, ab dem die Datei abgerufen wird.

Die Vorgehensweise der Software beruht auf üblichen und gebräuchlichen Internet-Technologien, die von der Kanzlei Diehl & Partner in dem Gutachten vom 22. März 2013 untersucht und die Funktionsfähigkeit und Richtigkeit der Erfassung bestätigt wurden. Die Erfassungsgenauigkeit ist unabhängig von der Verwendung des vom Nutzer eingesetzten Internetbrowsers.

Dateien bzw. Dateibündel werden eindeutig durch eigene URL, mithin eine einzigartige Ressourcenverweisung (Link) identifiziert. Für jeden dieser Links existiert ein einzigartiger, sogenannter Hash-Wert, der dem digitalen Fingerabdruck einer Datei oder eines Links vergleichbar ist und diesen unverwechselbar macht.

Da durch minimale Änderungen an einer Datei, wie die Änderung der Qualität oder der Länge einer Musik- oder Videodatei, die ursprüngliche Variante der Datei nicht mehr durch dieselbe URL identifizierbar gemacht wird und diese dann einen anderen Hash-Wert aufweist, werden immer alle aufgefundenen Varianten der Dateien, welche den selben Inhalt aufweisen, sich aber durch kleinste Details und die jeweilige URL voneinander unterscheiden, dokumentiert. Für jeden dieser Links gibt es jeweils einen Hash-Wert, welcher als Einstiegspunkt zur Datenerfassung dient.

Nach dem Sammeln dieser Daten zu den einzelnen urheberrechtlich geschützten Werken, werden zunächst die Dateien zur Probe herunter geladen.

Diese Dateien werden dann mittels manueller Hör- und Sichtprobe daraufhin überprüft, ob sie tatsächlich das urheberrechtlich geschützte Material enthalten.

Sobald der Abgleich erfolgreich abgeschlossen wurde, beginnt das System, bei den Netzwerkteilnehmern die zur eindeutigen Identifizierung relevanten Daten, wie die IP-Adresse samt genauem Zeitpunkt, welche von offiziellen Zeitdiensten erfragt wird, Werkname und Hash-Wert, zu protokollieren.

Folgende Daten werden protokolliert:

- IP-Adresse des Nutzers
- Zeitpunkt des Zugriffs
- Name des geschützeten Werkes
- Hash-Wert der URL

Die itGuards, Inc., gleicht ihr Netzwerk mit mehreren voneinander unabhängigen Timeservern sekundengenau ab.

Die Daten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, werden als solche der Zeitzone MEZ (mitteleuropäische Zeit) bzw. MESZ (mitteleuropäische Sommerzeit) erfasst.

Die ordnungsgemäße Aktivierung des Programms „GLADII 1.1.3“ der Firma itGuards, Inc., sowie die ordnungsgemäße Datenerfassung durch das Programm werden in regelmäßigen Abständen von einem Mitarbeiter der Firma itGuards, Inc., kontrolliert. Herr [REDACTED] R [REDACTED] hat im Rahmen dieser Kontrolle festgestellt, dass das Programm ordnungsgemäß aktiviert war und die Datenerfassung ordnungsgemäß funktioniert hat.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] R [REDACTED], Anlage AST 5

Herr Andreas Roschu ist für die Überwachung der Downloadportale in Bezug auf das vorgenannte Filmwerk „Amanda's Secret“ zuständig. Er hat die verschiedenen Dateivarianten des Werkes heruntergeladen und durch Sicht- und Hörproben mit dem Original abgeglichen. Er hat die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Software in Gang gesetzt und überwacht. Ihm sind dabei keine Besonderheiten oder Fehler aufgefallen.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Herrn R [REDACTED], Anlage AST 5

Unter Zuhilfenahme der Software „GLADII 1.1.3“ stellte Herr [REDACTED] R [REDACTED] in Bezug auf das vorgenannte Werk im Zeitraum vom 08.08.2013 bis zum 11.08.2013 die aus der als

Anlage AST 1

beigefügten Tabelle folgenden Verstöße fest.

Damit steht fest, dass von diesen ermittelten IP-Adressen zu den angegebenen Zeitpunkten die verfahrensgegenständlichen Werke über die durch den Hashwert bezeichneten Downloadlinks heruntergeladen wurden.

Mittels der „Whois-Abfrage“, einem Protokoll, mit dem Informationen zu Internetdomains und IP-Adressen und deren Inhabern abgefragt werden können, hat Herr [REDACTED] R [REDACTED] festgestellt, dass diese IP-Adressen von der Beteiligten vergeben wurden.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] R [REDACTED], Anlage AST 5

II.

Die einstweilige Verfügung ist antragsgemäß zu erlassen, da die Rechte des Antragstellers aus §§ 94, 16 UrhG offensichtlich verletzt wurden und ein Verfügungsgrund besteht.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Landgericht gemäß §§ 101 Abs. 9 S. 2 i. V. m. 105 Abs. 2 UrhG zuständig.
2. Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG liegen vor.

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert, weil sie Inhaberin des Urheberrechts bzw. eines anderen nach dem UrhG geschützten Rechts an dem Filmwerk

„Amanda´s Secret“

ist. Hierfür spricht schon die gesetzliche Vermutung des § 10 I UrhG. Des Weiteren wurde dies durch Vorlage der Lizenzverträge glaubhaft gemacht.

Durch das unbefugte Herunterladen der geschützten Werke zu den aus der Anlage ersichtlichen Zeitpunkten über sogenannte Downloadportale liegen Rechtsverletzungen im Sinne von § 16 UrhG vor.

Die Rechtsverletzung erfolgte zudem offensichtlich im Sinne von § 101 Abs. 2, 7 UrhG, da die ungerechtfertigte Belastung Dritter ausgeschlossen ist.

Die Beteiligte ist für die begehrte Auskunft passivlegitimiert gemäß § 101 Abs. 2 UrhG. Sie erbringt als sogenannter Accessprovider in gewerblichem Ausmaß Dienstleistungen, welche für die rechtsverletzende Tätigkeit genutzt werden. Dass die verfahrensgegenständlichen IP-Adressen der Beteiligten zuzuordnen sind, ergibt sich aus der Whois-Abfrage und der vorgelegten Eidesstattlichen Versicherung.

Den bestehenden Auskunftsanspruch des Antragstellers hinsichtlich der Namen und Anschriften der betreffenden Internetnutzer kann die Beteiligte nur unter Ver-

wendung der bei ihr insoweit gespeicherten Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG erfüllen. Diese Verwendung ist der Beteiligten daher zu gestatten.

Die Anordnung der Löschungsuntersagung ist erforderlich, da bei Löschung der Verbindungsdaten der Auskunftsanspruch des Antragstellers vereitelt würde.

Weder besteht ein Recht der Beteiligten zur Auskunftsverweigerung, noch wären die begehrte Auskunftserteilung oder die begehrte Anordnung unverhältnismäßig.

Sollte das Gericht weitere Erklärungen, Unterlagen, oder Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird insoweit um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Daniel Sebastian
Rechtsanwalt